



---

**Bußgeldverfahren gegen Hersteller von Instant-Cappuccino**

Branche:	Instant-Cappuccino
Aktenzeichen:	B11-20/08
Datum der Entscheidungen:	24.08.2010 und 18.10.2011

---

**Falldarstellung:**

Das Kartellverfahren gegen Hersteller von Instant-Cappuccino hat im Juli 2014 seinen gerichtlichen Abschluss gefunden, nachdem die Krüger GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Bergisch-Gladbach, (Krüger) und ein Mitarbeiter dieses Unternehmens ihre Einsprüche gegen den Bußgeldbescheid vom 18. Oktober 2011 kurz vor Beginn der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf zurücknahmen.

Das Verfahren wurde im Januar 2009 nach einem Bonusantrag der Melitta Kaffee GmbH, Bremen, (Melitta) eingeleitet. Die Beschlussabteilung erließ gegen zwei Hersteller von Instant-Cappuccino sowie zwei verantwortliche Mitarbeiter wegen Abstimmung einer Preiserhöhung für sog. Family-Cappuccino-Produkte zur Jahreswende 2007/2008 Geldbußen in einer Gesamthöhe von rund neun Mio. Euro. Neben der Krüger wurde die Kraft Foods Deutschland GmbH, Bremen, (Kraft) bebußt, während gegen die Melitta nach der Bonusregelung des Bundeskartellamts keine Geldbuße verhängt wurde (vgl. Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 18. Oktober 2011).

In jeweils bilateralen Telefongesprächen zwischen leitenden Mitarbeitern der drei beteiligten Unternehmen wurden Höhe und Zeitfenster sowie teilweise die Begründung der beabsichtigten Preiserhöhung zum Jahreswechsel 2007/2008 besprochen. Gegenstand der Gespräche waren dabei exakte Erhöhungsbeträge zwischen 20 und 40 Cent pro Packung für den Fabrikabgabepreis sowie für die Regalpreis- und Aktionspreisempfehlungen der verschiedenen Family-Cappuccino-Produkte. Die drei Unternehmen Krüger, Kraft und Melitta kündigten die Preiserhöhung dem

Lebensmitteleinzelhandel durch Preiserhöhungsschreiben im September und Oktober 2007 an. Die Preiserhöhungen wurden am 17. Dezember 2007 (Kraft), 2. Januar 2008 (Krüger) und 1. Februar 2008 (Melitta) wirksam. In der Folgezeit stiegen die Einzelhandelsverkaufspreise für die betroffenen Family-Cappuccino-Produkte an. Als Produkte der Family- oder auch Schoko-Linie werden Instant-Cappuccino-Produkte bezeichnet, die im Vergleich zu den eher Kaffee-orientierten Cappuccino-Produkten weniger Kaffee und dafür andere Zusätze (z.B. Schokolade) enthalten.

Während der Bußgeldbescheid gegen die Kraft und einen verantwortlichen Mitarbeiter dieses Unternehmens nach einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) rechtskräftig wurde, legten die Krüger und der dort betroffene Mitarbeiter gegen den an sie gerichteten Bußgeldbescheid Einspruch ein.

Einen bzw. zwei Werktage vor Beginn der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf nahmen die Krüger und der verantwortliche Mitarbeiter der Krüger ihre Einsprüche zurück. Zuvor hatte die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt eine vom Verteidiger der Krüger vorgeschlagene Verständigung (§ 257c StPO) mit dem Ziel einer Bußgeldreduktion bzw. eines Entfallens der ansonsten zwingend gegebenen Verzinsung gemäß § 81 Abs. 6 GWB abgelehnt.

Hinweis auf ein noch laufendes Parallelverfahren: Auch gegen die Nestlé Deutschland AG (Nestlé) ist eine Geldbuße u.a. wegen einer mit Kraft abgestimmten Preiserhöhung für Family-Cappuccino-Produkte zur Jahreswende 2007/2008 verhängt worden (vgl. Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 27. März 2013). Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Nestlé hat gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt, über den noch zu entscheiden ist.